

Es liegt ein Fall des § 15 Abs. 9 GeschORV vor. Insofern möchte Frau Stadtpräsidentin Schättiger zunächst darüber abstimmen lassen, ob das Thema erneut behandelt werden soll.

Ratsherr Joost wendet ein, dass er seines Erachtens zunächst die Möglichkeit haben müsse sein Anliegen zu begründen, bevor die Abstimmung nach § 15 Abs. 9 GeschORV erfolgen kann.

Frau Krull teilt daraufhin mit, dass Ratsherr Joost gem. § 25 GeschORV das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und mitteilen könne, warum er die Geschäftsordnung anders auslege.

Ratsherr Joost wendet ein, dass es sich bei § 15 Abs. 9 GeschORV um eine Sollvorschrift handele. Zudem erläutert Ratsherr Joost die seines Erachtens bestehenden Unterschiede der Anträge der letzten und dieser Ratsversammlung.

Frau Stadtpräsidentin Schättiger erklärt, sich nach der Auffassung des Fachdienstes Recht zu richten. Beide Anträge würden ein Tätigwerden der Verwaltung gegen die betreffenden Windkraftanlagen bezwecken und stellen somit eine Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 9 GeschORV dar.

Ratsherr Kühl teilt mit, dass die Geschäftsordnung eindeutig sei. Zudem gäbe es bereits Klagen bezüglich dieser Angelegenheiten, welche gerichtlich noch nicht entschieden seien.